

Wallisellen im März 2022

## Gesamtarbeitsvertrag 2022 – 2025

Sehr geehrtes SMGV-Mitglied

Der Gesamtarbeitsvertrag 2020 – 2022 läuft bekanntlich per 31. März 2022 aus. Das Verhandlungsergebnis für den GAV 2022 – 2025 wurde an der Delegiertenversammlung vom 22. März gutgeheissen.

### Was heisst das nun für Sie als Unternehmer?

Der Gesamtarbeitsvertrag 2022 – 2025 beinhaltet die untenstehenden Neuerungen und Änderungen. Aber bitte beachten Sie, dass diese **NICHT ab 1. April 2022** Gültigkeit haben, sondern erst, wenn der Bundesrat den GAV für die gesamte Branche als allgemeinverbindlich erklärt hat. Dies wird voraussichtlich erst im Sommer/Frühherbst 2022 der Fall sein.

**Sie müssen also vorerst nichts unternehmen** und können die Vertragsbestimmungen aus dem GAV 2020 – 2022 weiterführen.

Sobald der Gesamtarbeitsvertrag vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wird, werden wir Sie entsprechend informieren und Ihnen die neue, komplette Fassung des GAV zustellen.

Sollten Sie bereits per 1. Januar 2022 oder 1. April 2022 eine Lohnerhöhung in der Höhe von minimal CHF 50.00 vorgenommen haben, so müssen Sie keine zusätzliche Lohnerhöhung mit der Allgemeinverbindlichkeit des GAV zahlen.

Zu Informationszwecken bieten wir unseren Mitgliedern mit "**SMGV virtuell aktuell**" die Möglichkeit, sich an einem von vier Daten mittels online Referat über den neuen GAV 2022 – 2025 zu informieren. Kontaktieren Sie bei Interesse unsere Webseite und melden Sie sich an! Wir freuen uns auf Ihre online Teilnahme.

## Neuerungen und Änderungen

### Art. 5 Dauer des Gesamtarbeitsvertrages

Der Gesamtarbeitsvertrag wird für die Dauer von 3 Jahren vereinbart (2022 – 2025). Er tritt sowohl für Mitglieder des SMGV wie auch für Nichtmitglieder gleichzeitig ab Allgemeinverbindlichkeit in Kraft.

### Art. 6.5 b.) Ziff. 1 – 3 Konventionalstrafen

Erhöhung der Konventionalstrafen auf CHF 12'000.00 bis CHF 15'000.00. Abgestuft nach Betriebsgrösse.

### Art. 9.3 Sockellöhne

Die Sockellöhne werden ab Allgemeinverbindlichkeit (AVE) wie folgt erhöht: Monatlich brutto um CHF 50.00, ausgenommen in den Kategorien Branchenfremder und Hilfsarbeiter (C und D). In diesen beiden Kategorien wird der Mindestlohn um CHF 25.00 erhöht.

Die Sockellöhne werden per 1. April 2023 sowie per 1. April 2024 in allen Kategorien um je CHF 25.00 erhöht.

### Art. 9.4 Lohnerhöhungen

Die effektiven Monatslöhne aller dem GAV unterstellten Arbeitnehmer werden per Allgemeinverbindlichkeit (AVE) generell um CHF 50.00 erhöht.

In den Zwischenjahren (per 1. April 2023 und per 1. April 2024) werden die Löhne aller Arbeitnehmer generell um CHF 50.00 erhöht. Damit ist die Teuerung abgegolten.

#### Art. 9.4.1 Automatischer Teuerungsausgleich

Der automatische Teuerungsausgleich in den Zwischenjahren ist mit der Lohnerhöhung von je CHF 50.00, gemäss Art. 9.4 abgegolten.

### Art. 9.5 Indexausgleich

Mit der Lohnerhöhung gemäss Art. 9.4 GAV ist die Teuerung bis Vertragsende (31.3.2025) ausgeglichen.

### Art. 11 Lohn bei Absenzen

Auf Gesetzesstufe wurde im Verlaufe 2021 ein zweiwöchiger Vaterschaftsurlaub eingeführt. Während dieser Zeit bezahlt die EO 80% des Lohnes. Die fehlenden 20% werden neu vom Arbeitgeber übernommen. Für Mitglieder des SMGV wird die Militär-entschädigungskasse MEK die Differenzzahlung von 20% übernehmen.

### Art. 13 Krankentaggeldversicherung

Neu wird die Prämie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber hälftig (50:50) aufgeteilt. Die Höhe der Prämie wird weder beim Arbeitgeber noch beim Arbeitnehmer plafoniert. Dem Arbeitgeber steht es im Weiteren frei, die Wartefrist für seinen Betrieb selbst festzulegen.

Neu geht auch der erste Krankheitstag während der gesamten Anstellungsdauer zu Lasten des Arbeitnehmers. Arbeitnehmer, die weniger als 4 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt sind, haben zudem auch den zweiten Krankheitstag zu tragen. Die Karenztage entfallen, wenn innert 90 Kalendertagen nach der Arbeitsaufnahme erneut eine Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eintritt.

### Teilzeitarbeit

Die Teilzeitarbeit wird im GAV klar definiert.

Wichtig: Höchstarbeitszeit pro Woche

Für TZ-Angestellte mit einem Pensum von 80% und höher = 48 Stunden pro Woche

Für TZ-Angestellte mit einem Pensum unter 80% gilt eine Tageshöchst arbeitszeit von 9.6 Stunden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Bei Unklarheiten steht Ihnen unser Rechtsdienst gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Maler- und  
Gipserunternehmer-Verband SMGV**



Silvia Fleury  
Direktorin SMGV